

## Herzlich Willkommen!

### Bio-Zertifizierung für **Winzer**



### Welche gesetzlichen Grundlagen sind von Bedeutung?

Die EU-Bio-Verordnung gibt es seit 1991. Sie schützt europaweit Bezeichnungen wie „ökologisch“, „biologisch“, „organisch“ oder gleichlautende Begriffe, wenn diese bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, verwendet werden. Solche Kennzeichnungen dürfen nur verwendet werden, wenn die Erzeugnisse nach den Vorgaben der EU-Bio-Verordnung hergestellt wurden. Die Verordnung erfasst lebende oder unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, verarbeitete land-

wirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind sowie Futtermittel. Über die EU-Bio-Verordnung hinaus gibt es in Deutschland zudem noch das Öko-Landbaugesetz, das bestimmte Regelungen der EU-Bio-Verordnung für den ökologischen Landbau national umsetzt, das Bio-Kennzeichengesetz und die Bio-Kennzeichenverordnung. Die beiden letztgenannten Regelungen schützen das Biosiegel.



Das EU-Bio-Logo ist das europäische Kennzeichen für Bio-Produkte. ([http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo\\_de](http://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/logo_de)).

Die Nutzung des deutschen Biosiegels ist nach der Zertifizierung und der Anmeldung auf <http://www.biosiegel.de> kostenlos. Informationen zur Nutzung des Biosiegels finden Sie auf derselben Internetseite.



### Wie läuft die Bio-Zertifizierung ab?

#### 1/ Vorbereitung

Das Zertifizierungsverfahren nach der EU-Bio-Verordnung beginnt mit der Auftragserteilung. Ihr Auftrag erfasst die für uns wichtigen Grunddaten zu Ihrem Betrieb und dient uns zur Vorbereitung der Inspektion.

Bitte fügen Sie Ihrer Auftragserteilung folgende Anlage bei:

- Kopie Ihres aktuellen amtlichen Flächenverzeichnisses (z.B. Agrarantrag, EU-Weinbaukartei)

Für die Durchführung der ersten Inspektion bitten wir Sie ferner, folgende Unterlagen für uns vorzubereiten:

- Zur Einsichtnahme: **Flurpläne**, in denen alle vom Betrieb bewirtschaftete Flächen eindeutig gekennzeichnet sind.
- Zur Mitnahme: einen **Hof- und Gebäudeplan**, in dem alle vom Betrieb genutzten Gebäude unter Beschreibung ihrer Größe, Lage und Funktion (z.B. Stallungen und Ausläufe, Dunglagerstätten, Verarbeitungseinrichtungen) eingetragen sind.

Ändern sich Angaben, möchten wir Sie bitten, uns dies zeitnah mitzuteilen. Die uns von Ihnen übersandten Unterlagen werden von uns strikt vertraulich behandelt.

Mit der Meldung der Flächen zum Zertifizierungsverfahren beginnt die Umstellungszeit. Die erste Ernte 12 Monate nach Beginn der Umstellungszeit kann mit dem Hinweis „Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau“ vermarktet werden. Die erste Ernte 36 Monate nach Beginn der Umstellungszeit gilt dann als Bio-Ware und kann als solche vermarktet werden.

Im Rahmen von Inspektionen wird anschließend die Einhaltung der Anforderungen überprüft.

Möchte ein Betrieb Bio-Produkte erzeugen, muss er die EU-Bio-Verordnung in geltender Fassung einhalten. Dies schließt ein, dass das Unternehmen am gemeinschaftsrechtlichen Zertifizierungsverfahren teilnimmt.

### Welche Bereiche werden im Rahmen der Inspektionen geprüft?

Im Rahmen der GfRS-Inspektionen werden folgende Bereiche inspiziert:

- ✓ die pflanzliche Erzeugung
- ✓ der Einkauf und die Verwendung von Betriebsmitteln
- ✓ die Lagerhaltung
- ✓ die Weinbereitung
- ✓ der Verkauf von Trauben und Wein
- ✓ die Kennzeichnung und Bewerbung der Produkte

### 2/ Erstinspektion

Die erste Inspektion wird in der Regel innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Auftragserteilung durchgeführt. Während der Inspektion werden Ihre Angaben in der Betriebsbeschreibung mit den Gegebenheiten vor Ort verglichen und die Regelungen sowie Fragen zur EU-Bio-Verordnung und zur Bio-Zertifizierung besprochen. Durch eine Besichtigung der Betriebsgebäude und der Anbauflächen wird überprüft, ob die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung auf Ihrem Betrieb eingehalten werden und welche Dinge verbesserungswürdig sind.

In der Traubenerzeugung und Weinbereitung muss eine betriebliche Dokumentation geführt werden.

Diese umfasst beispielsweise ein Vorsorgekonzept. Mit Blick auf interne Prozesse soll durch Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass es weder zu Kontaminationen noch zu Vermischungen kommt, die dazu führen, dass Ihre Bio-Ware nicht mehr als solche gekennzeichnet werden darf.

Sie umfasst für die Traubenerzeugung auch eine Dokumentation über die Verwendung von Betriebsmitteln. Eine genaue Dokumentation des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist unabdingbar.

Ihre Aufzeichnungen über den Zukauf von Betriebsmitteln und den Ein- und Verkauf von Rohstoffen und Betriebserzeugnissen werden während der ersten Inspektion im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit für die sogenannte **Massenbilanz** und die **Rückverfolgbarkeit** überprüft.

Bei der biologischen Weinerzeugung besteht eine Aufzeichnungspflicht für alle ergriffenen Maßnahmen, Zusätze und Behandlungsmethoden.

Anschließend wird ein Bericht ausgefüllt, dessen Feststellungen Ihnen im Rahmen einer Abschlussbesprechung erläutert werden.

### 3/ Folgeinspektionen

Zukünftig wird Ihr Betrieb mindestens einmal jährlich von Inspektoren der Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH besucht. Es wird geprüft, ob Ihr Betrieb auch weiterhin die Vorschriften der EU-Bio-Verordnung erfüllt. Dabei ist wichtig, dass Sie uns wesentliche Änderungen im Betrieb auch schon vor der nächsten Inspektion schriftlich mitteilen.

Wichtige Änderungen sind für uns beispielsweise Adressänderungen, die Zupacht neuer Flächen oder die Aufnahme neuer Produktionszweige oder neuer Verarbeitungsschritte (z.B. Herstellung von Traubensaft oder Schaumwein).

Extern beauftragte Firmen sollten Sie uns bitte ebenfalls zeitnah melden.

### 4/ Zertifizierung

Das Ergebnis der Inspektionen wird in einem Inspektionsbericht festgehalten, den Sie als Duplikat erhalten. Auf der Grundlage dieses Berichtes erhalten Sie von der GfRS ein Auswertungsschreiben. Darin sind alle Maßnahmen aufgeführt, die Sie zukünftig einhalten müssen, um eine Bewirtschaftung Ihres Betriebes gemäß den Anforderungen der EU-Bio-Verordnung sicherzustellen. Anschließend wird durch die Gesellschaft für Ressourcenschutz eine Zertifizierungsentscheidung getroffen.

Wenn die Anforderungen der EU-Bio-Verordnung eingehalten werden und Ihre Erzeugnisse als Bio-Produkte gekennzeichnet werden können, stellen wir Ihnen ein Zertifikat aus. Die Laufzeit ist auf dem Zertifikat ausgewiesen. Die GfRS veröffentlicht alle ihre Bio-Zertifikatsinhaber auf der Internet-Plattform [www.bioc.info](http://www.bioc.info).

### Was kostet die Bio-Zertifizierung?

Die Abrechnung unserer Zertifizierung erfolgt nach dem GfRS-Leistungskatalog.

**Antworten** auf die häufigsten Fragen zum Zertifizierungssystem sowie Praxisbeispiele finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet:

[www.sicher.bio](http://www.sicher.bio) (Menüpunkt Zertifizierung – Öko-Landwirtschaft und Öko-Weinbau)

Haben Sie weitere Fragen zum GfRS-Zertifizierungssystem oder zu den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, wenden Sie sich bitte an uns:

---

**Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH**

Prinzenstraße 4

D-37073 Göttingen

Telefon 0551 37075347

---